

Der hl. Karl Borromäus und die Einführung der Kapuziner in die Schweiz

Autor(en): **Wind, Siegfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **29 (1935)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der hl. Karl Borromäus und die Einführung der Kapuziner in die Schweiz.

VON P. SIEGFRIED WIND O. M. Cap.

Der hl. Karl Borromäus, dieser große Freund und Beschützer der katholischen Schweiz, hat sich bekanntlich um die Einführung der Kapuziner in unser Land große Verdienste erworben.

Von 1578 an hat er dieses Werk, von welchem er sich viel Gutes versprach, auf jede Weise, mündlich und schriftlich gefördert. Er hat alles daran gesetzt und unermüdlich gearbeitet, um die starken Widerstände zu brechen, welche damals bei den höheren Obern der Kapuziner gegen eine Verpflanzung ihres Ordens in die « unwirtliche » Schweiz vorhanden waren. Drei Jahre lang hat er beim Provinzial der Mailänder Kapuziner, beim Ordensgeneral in Rom, beim Kardinalprotektor des Ordens, ja selbst beim Papste, bald persönlich, bald durch seinen römischen Agenten Spetiano Schritte getan oder tun lassen, bis endlich das Ziel erreicht war, bis das Generalkapitel des Ordens im Mai 1581 die Gründung eines Klosters in Altdorf beschlossen und die ersten Brüder dorthin abgesandt hat. Sie sind am 1. Juli 1581 daselbst eingetroffen.

Als Karl später aus einem Briefe des ersten Obern der neuen Niederlassung, des P. Franziskus von Bormio, vom 4. Januar 1582, vernahm, daß diesem die Annahme weiterer Orte in der Schweiz und daher die Ausbreitung des Ordens über Altdorf hinaus vom Ordensgeneral untersagt worden war, ruhten er und der Apostolische Nuntius Bonhomini nicht, bis dieses Verbot fiel und die Gründung weiterer Klöster in der Schweiz gestattet wurde. Zweifellos war es vor allem seinen unermüdlichen Anstrengungen und seinem mächtigen Einflusse zu verdanken, daß die Kapuziner schon 1581 in der Schweiz Fuß fassen konnten, und der ersten Gründung in Altdorf bald weitere gefolgt sind, so daß schon 1589 eine neue selbständige Provinz mit sieben Niederlassungen (in Altdorf, Stans, Luzern, Schwyz, Appenzell,

Solothurn und Baden) errichtet werden konnte. Das ist sein großes Verdienst.

Freilich hat sich inbezug auf den Zeitpunkt, da der hl. Karl anfang, die Berufung der Kapuziner in die Schweiz zu fördern, allmählich eine *Legende* gebildet, welche einer näheren Prüfung nicht Stand hält.

Es ist nämlich schon wiederholt geschrieben worden, der hl. Karl habe auf seiner berühmten Schweizerreise im August 1570 die führenden Männer der innern Schweiz auf die Kapuziner aufmerksam gemacht und ihre Einführung in die Schweiz empfohlen.¹

Das ist nun völlig unrichtig. *Der hl. Karl hat auf seiner Schweizerreise die Einführung der Kapuziner in unser Land sicher nicht empfohlen.* Seine großen Verdienste um dieses Werk hat er sich erst mehrere Jahre später erworben.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß in den *zeitgenössischen* Dokumenten, in den zahlreichen Briefen, welche dieses Geschäft betreffen², nirgends eine Berufung oder auch nur die leiseste Andeutung auf eine solche Empfehlung durch den Heiligen bei Gelegenheit seiner Schweizerreise 1570 zu finden ist, selbst dort nicht, wo man natürlicherweise eine solche durchaus erwarten sollte, nämlich in den ersten Briefen, welche Oberst Lussy und Ritter Walter Roll in dieser Angelegenheit an den hl. Karl gerichtet haben. Lussy bat um Kapuziner am 11. September, am 9. Oktober und besonders am 5. November 1576, Walter Roll am 1. März 1578.³ Beide ersuchen Karl, sie in dieser Sache zu unterstützen. Hätte sie nun dieser einst, d. h. 1570, wirklich auf die Kapuziner hingewiesen und ihnen dieselben empfohlen, so würden sie doch sicher nicht unterlassen haben,

¹ So in: *Chronica Provinciae Helveticae Capucinatorum*, Solodori 1884, p. 4; Dr. *P. Magnus Künzle*, Die schweizerische Kapuzinerprovinz. Ihr Werden und Wirken. Festschrift zur 400 Jahrfeier des Kapuzinerordens, Einsiedeln 1928, S. 30; *P. Th. Masarey*, U. L. F. auf dem Wesemlin, S. 78; *Mayer*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, I. Bd. S. 216; u. a. O.

² Die meisten davon haben: *Wymann*, im *Geschichtsfreund* der V Orte, Bd. 53 und 54, und *Steffens* und *Reinhardt* in ihrem monumentalen Werke: Die Nuntiatur von Bonhomini 1579-1581, Dokumentenbände I-III, veröffentlicht. — Eine möglichst vollständige Zusammenstellung dieser «Dokumente zur Einführung der Kapuziner in die Schweiz» hat der Schreiber besorgt. Sie wird im Frühjahr 1936 in der 6. Nr. der «*Collectanea Helvetico-Franciscana*», eines Beiheftes zum «*St. Fidelis, Stimmen aus der Schweizer.-Kapuzinerprovinz*» erscheinen. Sie kann von der St. Fidelis-Buchdruckerei, Wesemlin, Luzern bezogen werden.

³ S. *Steffens-Reinhardt*, a. a. O. I. Bd. S. 192, und Anm. 4, S. 113; ferner *Geschichtsfreund*, Bd. 53, S. 9-11.

ihren hohen Gönner daran zu erinnern und ihm naheulegen, er möge ihnen jetzt helfen, die von ihm so sehr empfohlenen Ordensmänner zu erlangen. Aber keine Spur davon. Im Schreiben vom 9. Oktober 1576 begründet Lussy seine Bitte durch seine Sympathie für die braunen Väter, durch sein Verlangen, mit ihnen zu leben. « Dese-gnando io pervenir a quel disegno, de habitar la magior parte deli miei giorni con deti Padri. »

Walter Roll seinerseits bezieht sich in seinem Briefe vom 1. März 1578 einfach auf eine ähnliche frühere Bitte an den Heiligen. Ja der spanische Gesandte in Altdorf, Pompeo della Croce, welcher dem spanisch gesinnten Walter Roll sehr nahe stand und daher dessen Bitte kräftig unterstützte, führt diese auf *Gottes Eingebung* zurück. Er schreibt am 25. März an Karl Borromeo: « Essendo piaciuto à Iddio inspirar il Colonello Roll d'edificar un luoco, che sia offitiato da fratti Capuzzini . . . »¹, so bittet er um Mitwirkung, um Mithilfe. Auch hier keine Anspielung auf eine frühere Empfehlung der Kapuziner durch den Kardinal im Jahre 1570. Und Pompeo hätte darum wissen müssen, da er damals bereits in Altdorf residierte.

Auch Karl Borromeo selber erinnert in seinen Antworten auf vorstehende Bittschreiben nirgends an solche frühere Anregungen und Empfehlungen. Er gibt niemals etwa zu verstehen, er werde diese Angelegenheit um so bereitwilliger fördern, als er selber seiner Zeit auf die Kapuziner aufmerksam gemacht und ihre Einführung in die Schweiz empfohlen habe.

Schon daraus dürfen wir wohl schließen, eine solche Empfehlung habe im Jahre 1570 noch nicht stattgefunden.

Noch auffallender ist jedoch die Tatsache, daß die Berufung der Kapuziner in der berühmt gewordenen Information des hl. Karl über seine Schweizerreise im Jahre 1570 unerwähnt bleibt.

Im dritten Teile des Berichtes² zählt Karl ausführlich alles auf, was nach seinem Dafürhalten getan werden sollte, um der katholischen Schweiz in religiöser Beziehung zu helfen.

Hier müßte also notwendig auch die Einführung der Kapuziner erwähnt sein, wenn der Heilige sie während seiner Reise 1570 wirklich empfohlen hätte. Das ist nun keineswegs der Fall. Er nennt

¹ Geschichtsfreund, Bd. 53, S. 17.

² Abgedruckt bei *Steffens-Reinhardt*, I, 6-17; in deutscher Übersetzung bei *Meyer*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, I. Bd. S. 182-189.

die Sendung eines Nuntius oder Visitators, die Gründung eines Priesterseminars in Luzern und eines Jesuitenkollegiums in Konstanz, empfiehlt auch die Einführung der *Jesuiten* in die Schweiz; von den Kapuzinern aber sagt er kein Wort.

Daraus folgt sicher, daß Karl sie auch auf seiner Schweizerreise nicht empfohlen haben wird. Es ist nicht anzunehmen, daß er das, was er wenige Wochen vorher so warm empfohlen hatte, im entscheidenden Augenblicke, da es sich darum handelte, zum Empfohlenen zu stehen und es der Verwirklichung entgegenzuführen, daß er es alsdann ohne weiteres aufgegeben hätte und davon so gänzlich abgerückt wäre.

Und doch kannte er damals 1570 die Kapuziner ohne Zweifel schon sehr gut. Er hatte sie als eifrige, erfolgreiche Mitarbeiter in seiner Bischofsstadt, in seinem ausgedehnten Kirchensprengel, ja in ganz Italien schätzen gelernt. Wenn er also trotzdem in seiner « Information » von ihnen gar nicht spricht — und auf seiner Schweizerreise nicht erwähnt, d. h. nicht empfohlen hat — so erscheint das allerdings an sich seltsam. Es versteht sich aber sehr leicht, wenn man einmal den Grund kennt. Dieser war sehr einfach.

Es war noch 1570 den Kapuzinern unter Strafe der Exkommunikation verboten, über Italien hinaus sich auszubreiten. Papst Paul III. hatte es ihnen 1537 untersagt. Das Verbot war 1570 noch immer in Kraft und wurde gewissenhaft beobachtet. Als z. B. Irländer und Holländer in Rom um die Einführung der Kapuziner in ihr Land sich bemühten, und als 1567 *spanische* Diskalzeaten um die Gunst baten, dem Kapuzinerorden sich anschließen zu dürfen, wurden sie abschlägig beschieden.¹

Erst vier Jahre nach der Schweizerreise des hl. Karl, am 6. Mai 1574, hob Papst Gregor XIII. das Verbot auf und erlaubte den Kapuzinern, in der ganzen Welt Klöster und Provinzen zu gründen. Es geschah auf Betreiben Frankreichs.²

Dadurch erst ist für die Ausbreitung des Ordens außerhalb Italiens freie Bahn geschaffen worden. Vorher war daran gar nicht zu denken. Das erklärt uns also vollkommen das Schweigen des hl. Karl

¹ S. *Cuthbert-Widlöcher*, Die Kapuziner. Ein Geschichtsbild aus Renaissance und Restauration. München, Kösel-Pustet, S. 162.

² Bullarium Ordinis Minorum Capucinatorum, auctore R. P. *Michaele Wikart*, Cap. Tugiensi, Secretario generali, tom. 1, p. 35. — Zur Geschichte dieses Erlasses siehe *Cuthbert-Widlöcher*, a. a. O.

von den Kapuzinern in seiner « Information » und überzeugt uns, daß er auf seiner Schweizerreise ihre Einführung unmöglich hat empfehlen können.

Dieses Verbot ist offenbar allen jenen, welche das Gegenteil geschrieben haben, unbekannt gewesen, oder es ist doch von ihnen nicht beachtet worden. Denn es kennen und zur Überzeugung kommen, daß der hl. Karl es unmöglich hat übertreten können, ist eins und dasselbe.

Daß es jenen, welche unserem Orden fern stehen, unbekannt geblieben ist, ist leicht zu begreifen und verzeihlich, da unser Bullarium, worin die zwei fraglichen päpstlichen Erlasse abgedruckt sind, ihnen schwerlich zur Hand war.

Dagegen bedauern wir, daß auch Ordensangehörige sie übersehen und dadurch zur weiteren Verbreitung dieser Legende beigetragen haben.

Möge nun *dieser* Beitrag den Fehler wieder einigermaßen gut machen und der geschichtlichen Wahrheit zu ihrem Rechte verhelfen. Damit wird dem Ruhme und den großen Verdiensten des hl. Karl um die Einführung der Kapuziner in die Schweiz kein Abbruch getan.

Nicht darin besteht sein großes Verdienst um die Einführung der Kapuziner in unser Land, daß er sie schon 1570 empfohlen, auch nicht darin, daß er etwa den ersten Anstoß dazu gegeben hat — wie es aus den Akten hervorgeht, kommt dieses Verdienst dem Ritter Melchior Lussy von Stans und dem Obersten Walter Roll von Altdorf zu — sondern darin, daß er, nachdem der Anstoß einmal gegeben und er um seine Mithilfe gebeten worden war, sich mit seinem ganzen Ansehen und mit allen Kräften dafür eingesetzt und die Berufung der Kapuziner über alle Hindernisse hinweg verwirklicht hat.

Das ist denn auch stets gerade von den Nächstbeteiligten dankbar anerkannt worden. Was Landammann und Rat von Uri am 8. April 1584 dem Heiligen geschrieben haben: « Sie haben uns die Gunst erwiesen, den gottseligen Orden der Kapuziner bei uns einzuführen. Hierfür werden wir Ihnen immerdar sehr dankbar bleiben »¹, das war ungezählten andern aus dem Herzen geschrieben.

Die schweizerische Kapuzinerprovinz selber bewahrt voll Dankbarkeit das Andenken an das, was der große Erzbischof von Mailand für sie getan hat. Sie legt ihre Erkenntlichkeit dafür unter anderem

¹ Dr. E. Wymann, im Geschichtsfreund, Bd. 54, S. 63.

dadurch an den Tag, daß sie sein Fest alljährlich als Fest höheren Ranges feiert. In der lateinischen Provinzchronik begleitet sie die Nachricht seines seligen Hinscheidens mit dem freudigen Bekenntnis: « Dignissimus, ut perpetuum summae devotionis et gratitudinis monumentum a provincia Helvetica accipiat » (pag. 17).

Bellagen.

1. Constitutio Pauli Papae III., quo, ne Fratres Capucini ad partes Ultramontanas se propagent, prohibet.

Dilectis Filiis Vicario Generali et Fratribus Ordinis Minorum, Congregationis Capucinorum nuncupatae.

Paulus Papa III.

Ad perpetuam rei memoriam.

... Cum ad nostram notitiam devenerit, nonnullos ex vestrae Congregationis professoribus, ad partes Ultramontanas, ad quas hactenus nullo modo vestrae Congregationis Professores penetrarunt, se transferre, Locaque de novo inibi acceptare intendere: Nos, quorum mentis fuit ... usque ad provisionem per Nos in capitulo generali faciendam, omnia in eo statu quoque manere, intendimus in dicto Capitulo omnibus his ordinem et formam dare; motu proprio et ex certa scientia, vobis Congregationis Vestrae hujusmodi *in virtute Sanctae Obedientiae, et sub excommunicationis latae sententiae poena* per praesentes Autoritate Apostolica praecipimus et mandamus ne, donec per Nos in dicto Capitulo Generali aliud super hoc determinatum fuerit, ad partes Ultramontanas hujusmodi vos transferre, aut loca inibi de novo acceptare praesumatis. Mandantes universis et singulis Venerabilibus Fratribus nostris Archiepiscopis et Episcopis etc. ...

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die III. Januarii MDXXXVII (1537), Pontificatus Nostri Anno Tertio.

(Bullarium Ordinis Capucinorum, Romae 1740, tom. 1, p. 22.)

2. Constitutio Gregorii Papae XIII., quo praecedentem constitutionem fel. rec. Pauli III. revocat.

Gregorius Episcopus,

Servus Servorum Dei:

Ad perpetuam rei memoriam.

Ex nostri Pastoralis Officii debito, ad ea libenter attendimus, per quae singulorum Religiosorum propagationi consulatur; maxime vero, quae alicubi ex speciali populorum devotione optantur. Cum itaque Religio Ordinis Fratrum Minorum, Congregationis Capucinorum nuncupatae, dudum in Italia salubriter instituta, nunc etiam in partibus Galliarum, et signanter in alma Civitate Parisiensi institui coepta, ad finem perducere desideretur: Sed quia alias fel. record. Paulus Papa III., Praedecessor

noster, ex certis tunc expressis causis, in virtute Sanctae Obedientiae et sub excommunicationis latae sententiae poena, Dilectis Filiis Vicario Generali, et Fratribus dictorum Ordinis et Congregationis, motu proprio praecepit; ne, donec a se, in Capitulo Generali ejusdem Ordinis, quod in Urbe celebrandum erat, aliud super eo determinatum foret, sese ultra Montes transferre, aut loca de novo acceptare auderent: ipsi Vicarius et Fratres, etsi praeceptum, dicti Praedecessoris obitu, creditum sit expirasse, veriti tamen crimen transgressionis, nihil omnino contra illud absque dictae sedis permissione, ausi sint hucusque attrectare. Nos Religionis ampliandae studio, prohibitionem praedictam, ac quidquid a dicto Praedecessore ejus causa decretum est, auctoritate praesentium abrogamus; ac Vicarium et Fratres praedictos contra illa in integrum restitimus. Quin etiam illis ad Gallias et caeteras omnes Orbis partes libere transeundi, et ibidem Domos, Loca, Custodias et Provincias, juxta eorum Ordinem, fundandi, instituendi licentiam tribuimus. Non obstantibus etc. . . .

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae. MDLXXIV. Pridie Non. Maii, Pontificatus nostri Anno Quarto.

(A. a. O. p. 35.)

